

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Kostenausgleich

**für die Unterbringung von Flüchtlingen,
die der Anschlussunterbringung unterliegen,**

zwischen

dem Landkreis Heilbronn und der Gemeinde Talheim

Präambel:

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und dessen Durchführungsverordnung (DVO FlüAG) regeln für Baden-Württemberg die Unterbringung von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern. Danach sind die kreisangehörigen Kommunen zur Anschlussunterbringung verpflichtet, sobald die vorläufige Unterbringung durch den zugehörigen Landkreis endet (§ 18 FlüAG). Dies gilt auch für anerkannte Flüchtlinge, die auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnung finden.

Da es den Kommunen nicht immer möglich ist, den erforderlichen Wohnraum sofort zur Verfügung zu stellen, erklärt sich der Landkreis bereit, den kreisangehörigen Kommunen nach Verfügbarkeit vorübergehend Unterkunftsplätze gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

Der Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle einer Inanspruchnahme solcher Unterkunftsplätze dient diese Vereinbarung.

§ 1

Überlassung von Unterkunftsplätzen

- (1) Der Landkreis Heilbronn stellt der zur Anschlussunterbringung (AU) verpflichteten Kommune die durch Beendigung der vorläufigen Unterbringung frei gewordenen Unterkunftsplätze in seinen eigenen oder in von ihm angemieteten Liegenschaften zur Verfügung, soweit die Kommune zur Unterbringung in deren eigenen oder von ihr angemieteten Liegenschaften nicht in der Lage ist. Ein Rechtsanspruch auf diese Überlassung besteht jedoch nicht.
- (2) Basis für die Unterbringungsverpflichtung der Kommune ist die vom Landkreis festgelegte jährliche AU-Quote unter Berücksichtigung der Über- bzw. Untererfüllung der AU-Quote der Vorjahre ab 2014.
- (3) Die Überlassung dient primär der Abfederung von Engpässen bei der Anschlussunterbringung und ist nicht auf Dauer angelegt. Die Kommune, die auf diesem Weg Unterkunftsplätze beim Landkreis Heilbronn belegt, ist bestrebt, zeitnah ihrer Verpflichtung zur Anschlussunterbringung mit der Schaffung eigener Unterkunftsplätze nachzukommen.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Ab dem 01.01.2019 leistet die Kommune für jeden ihr vom Landkreis zur Verfügung gestellten Unterkunftsplatz eine Kostenerstattung in Höhe von derzeit 266,- EUR pro Monat an den Landkreis. Maßgeblich ist dabei die Anzahl, die sich anhand der noch ausstehenden Zuweisungen zur Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung der Kommune gemäß § 1 (2) am Ende des Vormonats ergibt.

- (2) Die erste Abrechnung des Jahres 2019 erfolgt für die nicht realisierten Zuweisungen aus der AU-Quote der Vorjahre unter Berücksichtigung aller Zuweisungen, die noch bis zum 31.12.2018 vorgenommen werden konnten.
- (3) Der errechnete Kostenerstattungsbetrag wird der Kommune zum 15. jeden Monats in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungstellung an den Landkreis Heilbronn zu bezahlen.
- (4) Das Land Baden-Württemberg hat eine Erstattung der Unterkunftskosten für den in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Personenkreis ausgeschlossen. Sollte das Land im weiteren Verfahren entgegen der derzeitigen Aussagen die Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung doch erstatten, wird der Landkreis diese Erstattung an diejenigen Kommunen weiterreichen, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung entsprechende Zahlungen an den Landkreis geleistet haben.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Gemeinde Talheim

Bürgermeister

Talheim, den 18.12.2018

Bürgermeister Rainer Gräßle

Landkreis Heilbronn

Landrat

Landrat Detlef Piepenburg